



AMTSBLATT

des

des k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. April 1917.

Inhalt: (Nr. 421—432). 421. Notstandsaktion. 422. Verordnung betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917. 423. Kundmachung betreffend die Einziehung der Nickelmünzen. 424. Kundmachung des M.-G.-G. betreffend den Zahlungsverkehr. 425. Verordnung des M.-G.-G. betreffs Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte. 426. Kundmachung betreffs Herabsetzung der Mehlquote. 427. Kundmachung betreffend die Regelung des Saatgetreideverkehrs. 428. Kundmachung betreffend Gesundheitszeugnisse für Privatstuten. 429. Kundmachung betreffend Postsendungen mit Kur- und Verpflegskosten. 430. Kundmachung des Friedensgerichtes in Kielce. 431. Aviso. 432. Aktiengesellschaft, „Chęciny“. Nichtamtlicher Teil. Unterhaltsbeiträge für die röm.-kath. Geistlichkeit der Kielcer Diözese.

421.

Notstandsaktion.

Das Kreiskommando verteilte in der Zeit vom 13. März bis 13. April 14.002 K als Unterstützungen.

Es erhielten:

Das Kreishilfskomitee	3000 K
Das Hilfskomitee der Stadt Kielce	4000 „
Das Kinderheim St. Alexander	2000 „
Das Kinderheim des Distriktshilfskomitees	1000 „
Das Greisenheim in Kielce	500 „
Die Israelitische Kultusgemeinde in Kielce	2000 „
Verschiedene Arme	1502 „
Zusammen	14.002 K

422.

Verordnung

vom 3. April 1917 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

(Verordnungsblatt der Mil.-Verw. Polen. VII. Stück vom 5. April 1917 Punkt 35).

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 16. April l. J. bis Montag, den 17. September l. J. wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Dadurch wird die Uhr am 16. April l. J. morgens 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September l. J. morgens 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September l. J. erhält die erste Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

423.

Kundmachung

betreffend die Einziehung der Nickelmünzen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Nickelmünzen zu 20 Heller bei den öffentlichen Kassen und Ämtern **nur mehr bis 30. April 1917** in Zahlung oder Verwechslung gegen Eisenmünzen angenommen werden.

Diese Frist gilt natürlich auch für die außerhalb der Grenzen der Monarchie (in den besetzten Gebieten) in Umlauf befindlichen 20 Heller Nickelmünzen mit österr. oder ungar. Gepräge. (A.-O.-K. Q. Nr. 27.860 ex 1917).

424.

Kundmachung.

Verordnung des M.-G.-G. vom 1. April 1917, betreffend den Zahlungsverkehr, V.-Bl. Nr. 34.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militärgeneralgouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmaß der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1, Absatz 2) maßgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs maßgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen,

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Parteevereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmaße nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60 V.-Bl., ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtliche verlaubliche Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrechnungskurs (§ 2, Absatz 2) zu betrachten.

Auszug aus der Verordnung des M.-G.-G. Z. E. Nr. 118.459/17 vom 8. April 1917.

Gemäß der Verordnung des Militärgeneralgouvernements betreffend den Zahlungsverkehr vom 1. April 1917, Nr. 34, VII. V.-Bl. muß die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils gesetzlich festgesetzten

Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen angenommen werden, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum gesetzlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohneweiters mit der nach dem erwähnten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Übertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut § 6 einer Strafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld- und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

425.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Februar 1917, zwecks Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Beschlagnahme.

Es werden bei Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt: Flachs und Hanf in allen vorkommenden Formen.

§ 2. Verkaufszwang.

a) Jeder Produzent folgender Rohmaterialien und der daraus erzeugten Produkte und zwar: 1. Flachs- und Flachswerg, 2. Hanf- und Hanfwerg, 3. Flachs- und Hanfgarn, 4. Leinwand aus Flachs oder Hanfgarn, 5. Stricke und Seilwerk aus Flachs und Hanf hat von der Ernte des Jahres 1916 und jeden folgenden Jahres von einer Quadratrute angebauten Flachses 0·7 kg reine Flachsfasern, und von einer Quadratrute angebauten Hanfes 1·5 kg reine Hanffasern, den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten zu verkaufen.

Wo diese Rohmaterialien schon verarbeitet wurden, sind an Stelle derselben die oben bezeichneten Erzeugnisse hieraus in der jeweiligen Form zu verkaufen.

b) Jeder Händler und Verwahrer dieser Rohmaterialien und der hieraus gefertigten Produkte hat dieselben den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten restlos zu verkaufen.

§ 3. Anmeldepflicht.

Die Produzenten, Händler und Verwahrer haben die Verpflichtung die bei ihnen erliegenden sub § 2 genannten Materialien innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen etc.

Von dieser Verordnung werden betroffen: a) Landwirte, b) Händler, c) Erzeuger und Verwahrer von Garnen, Leinwand und Stricken.

§ 5. Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind: a) für **Hanf, Flachs, Hanfwerg, Flachswerg, Flachs- und Hanfgarn:**

1. Die vom A.-O.-K. hiezu legitimierten Einkaufskommissäre,

2. die vom Leiter der Aufbringungsaktion legitimierten Personen und

3. die über Antrag der Einkaufskommissäre vom zuständigen Kreiskommando legitimierten Subeinkäufer.

b) **Für die aus diesen Rohmaterialien erzeugten Produkte.**

Die mit der Übernahme betrauten Offiziere, bezw. die vom M.-G.-G. (Rohstoffzentrale) hiezu legitimierten Personen.

Dieselben sind verpflichtet, für die zur Ablieferung gelangenden Rohmaterialien die Vergütungssätze sofort beim Einkauf bar zu entrichten, für die Produkte sofort einlösbare Bescheinigungen auszustellen und dem Abgeber eine Bestätigung auszufolgen, aus welcher Gegenstand, Gewicht und bezahlter Preis zu ersehen ist.

§ 6. Ausarbeitung (Reinigung).

Stengelhanf und -Flachs wird in dieser Form grundsätzlich nicht übernommen und ist der Eigner zur Ausarbeitung (Reinigung) zu reinen Fasern verpflichtet.

§ 7. Verkehr.

Die Ausfuhr dieser Materialien in andere Wirtschaftsgebiete (Kreise) ist verboten.

§ 8. Vergütung.

Die im § 2 a) genannten Materialien werden nach ihrer Qualität und Grad der Ausarbeitung unter Zugrundelegung der bei den Kreiskommandos erliegenden Ausweise über Höchst- und Mindestpreise für Flachs, Hanf und Garne geschätzt und dementsprechend vergütet.

§ 9. Höchstpreise.

Die Höchstpreise für Flachs, Hanf und Garne erliegen bei den k. u. k. Kreiskommandos und können alle Interessenten in dieselben Einsicht nehmen.

§ 10. Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgiltig das M.-G.-G. (Rohstoffzentrale) an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 11. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung dieser Verordnung und aller auf die Vereitlung dieser Verordnung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäß Artikel II, § 1 der Verordnung des A.-O.-K. vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Außerdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung Nr. 30.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

426.

E. Nr. 6857.

Kundmachung

betreffend Herabsetzung der Mehlquote.

Mit M.-G.-G.-Vdg. Op. Nr. 67.330—17 vom 24. März 1917 wird die Mehlquote pro Tag und Kopf der Nichtproduzenten der Städte mit 140 gr festgesetzt.

427.

E.-Nr. 556/II.

Kundmachung

betreffend die Regelung d. Saatgetreideverkehrs.

Mit Bezug auf W. F. Nr. 67461/17, vom 24. März 1917 Verordnung des Militär-General-Gouvernements in Polen wird die hierämtliche Kundmachung 556/I vom 17. März 1. J. betreffend die

Regelung des Saatgetreideverkehrs aufgehoben und verfügt.

Nachdem die Polnische landwirtschaftliche Zentrale nicht in der Lage ist, den mit M.-G.-G.-Verordnung 66.155 angeordneten Saatgetreideverkehr durchzuführen, muß getrachtet werden, mit den im Kreise vorhandenen Saatgute ein Auskommen zu finden. Zu diesem Zwecke haben alle Landwirte und Grundbesitzer, hinsichtlich Hafer, Gerste, Sommerweizen, Sommerroggen, Buchweizen, Hirse und Kartoffel selbst mit den vorhandenen Vorräten in gewissenhaftester und alles ausnützendster Weise für eine möglichst ausgiebige und intensive Aussaat zu sorgen. Nur in jenen Ausnahmefällen, wo dies ganz unmöglich wäre, haben sich diese Landwirte, welche das notwendige Saatgut nicht besitzen, behufs Beschaffung desselben, an das Kreiskommando zu wenden.

Auf Kartoffelzuschübe aus anderen Kreisen kann absolut nicht gerechnet werden.

Kleesämereien, Lupine, Wicke, Pferdebohnen, Seradella und ähnliche Sämereien haben die Landwirte nach wie vor im Sinne der Verordnung Z. F. Nr. 124.840 direkt bei der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale zu bestellen.

428.

E. Nr. 6996/17.

Kundmachung

betreffend Gesundheitszeugnisse für Privatstuten.

Es wird auf Grund des M.-G.-G.-Befehles W. F. Nr. 65.118 verlautbart, daß Besitzer von Privatstuten, welche zum Belegen durch Staatshengste zugeführt werden, ein tierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen haben. Das Zeugnis unterliegt einer Stempelgebühr von 75 Kopeken per Bogen. Der Kreistierarzt ist berechtigt, für die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses eine Taxe von 2 Kronen pro Stute zu beheben.

429.

E. Nr. 5978.

Kundmachung.

Postsendungen mit Kur- und Verpflegskosten.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militär-generalgouvernement in Lublin vom 9. März 1. J. A. Nr. 110.040/17 genießen die von Magistraten und Gemeindeämtern an die in österr.-ungar. Okkupationsgebieten oder in der Monarchie befindlichen öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser bzw. an Magistrate und Gemeindeämtern aufgegebenen Sendungen mit Kur- und Verpflegskosten keine Portofreiheit.

Das Postporto hat der Magistrat bzw. das Gemeindeamt aus eigenen Mitteln zu tragen und es ist unstatthaft, die Portokosten von der geschuldeten Summe in Abzug zu bringen.

430.

Nr. III, 358/16.

2

Kundmachung.

Das Friedensgericht in Kielce gibt bekannt daß das Nachlaßverfahren nach der am 24. Oktober 1917 verstorbenen Josepha Żukowska aus Kielce eröffnet wurde. Der Nachlaß besteht aus den Kapitalien und Mobilien, die laut Inventar vom 12. Dezember 1916 einen Wert von 814 Rubel 80 Kopeken darstellen. Die Frist, beziehungsweise die Tagsatzung zur Ordnung der genannten Verlassenschaft wird auf den **27. August 1917** festgesetzt.

Die beteiligten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der festgesetzten Frist, mit den bezüglichen Legitimationsnachweisen in der Kanzlei des Friedensgerichtes in Kielce unter Androhung der Präklusion zu erscheinen.

431.

Aviso!

Zwecks Vermeidung eines eventuellen Mißbrauches wird zur Allgemeinen Kenntnis gebracht, daß ein Einlagenbuch der Spar- und Darlehenskasse der

Gemeinde Samsonów, ausgestellt am 2. April 1908 unter Nr. 76, auf den Namen Kataryna Barucha und auf den Betrag von 156 Rubel lautend, in Verlust geraten ist.

432.

Aktiengesellschaft „Chęciny“.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse, Z. E. Nr. 109.797/17 die Statuten der Aktien-Gesellschaft „Chęciny“ genehmigt.

Der Wirkungskreis dieser Aktien-Gesellschaft erstreckt sich auf das ganze Gebiet des k. u. k. M.-G.-G.

Nichtamtlicher Teil.

Unterhaltsbeiträge für die römisch-katholische Geistlichkeit der Kielcer Diözese.

Die Militärverwaltung wird in der nächsten Zeit die rückständigen Unterhaltsbeiträge der römisch-katholischen Geistlichkeit der Kielcer Diözese vorläufig für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. August 1916 in derselben Höhe auszahlen, in welcher sie von der russischen Regierung ausgezahlt wurden.

K. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

